

Aktionsplan Schwanzkupieren: Was ist zu tun, wenn ausschließlich unkupierte Schweine am Betrieb gehalten werden?

Werden ausschließlich unkupierte Tiere am Betrieb gehalten, **muss ab 2024 jährlich** eine **Tierhaltererklärung (Anhang B)** in der VIS-Webanwendung (https://portal.statistik.at/) eingegeben werden. Dies muss bis spätestens 31. März abgeschlossen sein.

Die Tierhaltererklärung muss damit **am 31. März 2024 erstmals im VIS vorliegen** und jährlich erneuert werden.

Für Kleinstbetriebe gibt es 2024 und 2025 die Möglichkeit, die Tierhalterklärung zunächst auch in Papierform am Betrieb aufliegen zu lassen¹.

In der Tierhaltererklärung wird bei der Haltung von ausschließlich unkupierten Schweinen die Häufigkeit des Auftretens von Schwanz- und Ohrverletzungen für das Vorjahr dokumentiert. Für die Tierhaltererklärung für das Jahr 2024 sind daher Erhebungen aus dem Jahr 2023 ausschlaggebend.

Checkliste zur Erstellung der Tierhaltererklärung bei der Haltung von ausschließlich unkupierten Tieren am Betrieb

- 1. Jährliche Erhebung der Häufigkeit von Schwanz- und Ohrverletzungen, getrennt nach den am Betrieb gehaltenen Tierkategorien/Altersgruppen (zwei Erhebungsmöglichkeiten*), erstmals für das Jahr 2023
 - Saugferkel
 - Absetzferkel
 - Mastschweine, Jungsauen, Jungeber
- 2. Eingabe der Tierhaltererklärung in der VIS-Webanwendung (https://portal.statistik.at/) jährlich spätestens zum 31. März, erstmals bis 31. März 2024
 - Ergebnisse Häufigkeit Schwanz- und Ohrverletzungen des Vorjahres

*Erhebungsmöglichkeiten Schwanz- und Ohrverletzungen

Variante 1: Erhebung an zwei frei wählbaren Stichtagen je Kalenderjahr
 Dabei ist an jedem Stichtag der Anteil der betroffenen Tiere der jeweiligen Alterskategorie
 (jüngste und älteste der Tierkategorie) zu ermitteln. Aus den beiden Stichtagserhebungen ist
 anschließend ein Mittelwert der letzten 12 Monate der jeweiligen Alterskategorie zu ermitteln.

• Variante 2: Erhebung anhand laufender Aufzeichnungen

Dokumentation der Verletzungen während des gesamten Jahres ->Bezug zu jährlich erzeugten Tieren in den verschiedenen Alterskategorien

Weitere Dokumentationsanforderungen bei der Haltung von ausschließlich unkupierten Schweinen am Betrieb seit 01.01.2023:

- Art und Menge des angebotenen Beschäftigungsmaterials
- Platzangebot
- Art und Umfang des Auftretens von für das Tierwohl relevanten Ereignissen, wie z.B. über das übliche Ausmaß hinausgehende Verletzungen durch Kämpfe
- Art und Umfang des Auftretens von Schwanz- und Ohrverletzungen, wobei die Dokumentation in der Tierhaltererklärung gemäß Anhang B vorzunehmen ist.

¹Für Kleinstbetriebe wurde aus administrativen Gründen ein Stufenplan in Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsministerium geschaffen. Dieser Stufenplan betrifft die Verpflichtung zur Eingabe der Tierhaltererklärung im VIS:

- 2024 können Betriebe mit maximal 50 Schweinen die Tierhaltererklärung in Papierform am Betrieb aufliegen lassen oder bereits ins VIS eingeben.
- 2025 können Betriebe mit maximal 10 Schweinen die Tierhaltererklärung in Papierform am Betrieb aufliegen lassen oder bereits im VIS eingeben.
- 2026 müssen alle Betriebe, unabhängig von der Anzahl an gehaltenen Schweinen, die Tierhaltererklärung elektronisch im VIS erfassen.

Für diesen Stufenplan ist der Bestand an Schweinen, der im Rahmen der Stichtagserhebung am 01. April im MFA Antrag angegeben wurde bzw. direkt ans VIS gemeldet wurde, ausschlaggebend.

Alle Unterlagen, Termine von **Informationsveranstaltungen und Ansprechpartner** finden Sie auf der Homepage der Landwirtschaftskammer im Bereich Tiere > Schweine > Aktionsplan Schwanzkupieren.



Stand: Februar 2024